
Reglement über die Aufnahme in die Diplommittelschulen¹

(Vom 3. Juli 2002)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 26 und § 30 der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Das Reglement verzichtet auf eine Verwendung der männlichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich bezieht es sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt sowohl für die staatlich wie auch für die privat geführten Diplommittelschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 2 Zweck

¹ Das Reglement regelt die Aufnahme von Schülerinnen aus Schwyzer Abgeberschulen in die Diplommittelschulen im Kanton Schwyz.

² Die Aufnahme von Schülerinnen aus ausserkantonalen Abgeberschulen liegt im Entscheidungsbereich der Schulleitung bzw. der Aufsichtskommission. Das Aufnahmeverfahren schliesst in der Regel eine Prüfung ein.

§ 3 Bildungsweg

¹ Der Eintritt in die Diplommittelschulen erfolgt gemäss § 5a der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973 aus der Sekundarstufe I.

² Der Eintritt setzt den Besuch von drei Schuljahren auf der Sekundarstufe I (Sekundarschule bzw. Stammklasse A) oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

³ In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹ Sämtliche Bewerberinnen haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Das Verfahren besteht im Wesentlichen aus einer Beurteilung der abgebenden Stufe sowie einer Aufnahmeprüfung. Es ist in den §§ 9 - 10 detailliert geregelt.

624.411

² Mit dem Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob die Bewerberin die Voraussetzungen für den Besuch der Diplommittelschule mitbringt.

§ 5 Prüfungstermine, Gebühren

¹ Die ordentliche Aufnahmeprüfung für die ersten Klassen findet im zweiten Semester der dritten Klasse der Sekundarstufe I statt. Ausserordentliche Termine können festgesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Die ordentliche Aufnahmeprüfung gemäss §§ 9 - 10 findet an allen Diplommittelschulen zum gleichen Zeitpunkt statt.

³ Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird eine Gebühr erhoben. Sie wird bei kantonalen Schulen durch das Erziehungsdepartement, bei privaten Schulen durch die Schulleitung festgelegt.

§ 6 Organisation der Prüfungen

¹ Die Schulleiter sind Prüfungsleiter. Sie informieren, in Absprache mit dem Erziehungsdepartement, die Öffentlichkeit über die Prüfungstermine und stellen den Prüfungsplan auf.

² Die Lehrpersonen der Abberschulen können für die Durchführung und Beurteilung der Prüfungen beigezogen werden. Sie bezeichnen ihre Delegierten selber.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Aufnahmeprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Aufnahmekompetenz

Bei den kantonalen Diplommittelschulen liegt der Entscheid über die Aufnahme von Schülerinnen bei den Schulräten, bei den privaten bei der Schulleitung.

II. Aufnahme in die Eintrittsklassen

§ 9 Ermittlung der Teilpunktzahlen

¹ Im Aufnahmeverfahren sind aus den folgenden zwei Bereichen Teilpunktzahlen zu ermitteln:

a) Beurteilung abgebende Stufe:

- Fachleistung
Promotionsnote (entspricht dem Mittelwert aus 1 Note
Durchschnitt der folgenden Fächer:
Deutsch, Fremdsprachen, Arithmetik/Algebra, Geometrie,
Realien)

Massgebend ist das letzte vor der Aufnahmeprüfung ausgestellte Zeugnis. Bei Noten der kooperativen Oberstufe aus Niveau-Fächern B wird je 1 Punkt in Abzug gebracht. Der Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen ausgerechnet. Diese Note wird dreifach gezählt.

- Arbeits- und Sozialverhalten 1 Note

Die Beurteilungsmethode liegt im Verantwortungsbereich des Lehrerteams der Abberschule; die Schlussbeurteilung erfolgt in einem Kurzbericht und einer entsprechenden Empfehlungsnote.

Teilpunktzahl max. 24

b) Aufnahmeprüfung:

- Deutsch 1 Note
- Fremdsprachen (Französisch / Englisch) 1 Note
- Mathematik 1 Note
- Arbeits- und Sozialverhalten 1 Note

(Mit dieser Note wird das Arbeits- und Sozialverhalten während der Prüfung anhand von speziellen Beurteilungsinstrumenten bewertet.)

Teilpunktzahl max. 24

§ 10 Dauer der Prüfungen

¹ Die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen dauert insgesamt 3 Stunden, diejenige im Fach Mathematik 1 Stunde.

² Die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und einer Fremdsprache dauert insgesamt 30 Minuten.

§ 11 Prüfungsaufgaben und Bewertung

¹ Die Planung, Aufgabenstellung und Formulierung der Beurteilungskriterien der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in Koordination durch Fachlehrpersonen der einzelnen Diplommittelschulen.

² Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Sekundarstufe I.

§ 12 Aufnahme

¹ Wer mindestens 36 Punkte erreicht, wird definitiv aufgenommen.

² Bei geringer Abweichung der Noten nach unten, kann die Aufnahmeinstanz auf Antrag der Schulleitung eine Kandidatin zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 13 Anerkennung

Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren oder eine bestandene Aufnahmeprüfung an anerkannten Diplommittelschulen wird anerkannt.

§ 14 Übertritt von gymnasialen Maturitätsschulen

Ein Übertritt nach der ersten Klasse einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsschule sowie nach der ersten Klasse der Handelsmittelschule im Kanton Schwyz in die Eintrittsklasse der Diplommittelschule ist ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn die betreffende Schülerin an der Maturitätsschule bzw. der Handelsmittelschule definitiv promoviert war. War die Schülerin an der entsprechenden Schule lediglich provisorisch promoviert, hat sie eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

§ 15 Promotionsbestimmungen

Alle aufgenommen Schülerinnen unterliegen nach der definitiven Aufnahme dem entsprechenden Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Diplommittelschulen.

III. Übertritt in höhere Klassen und Wiedereintritt

§ 16 Übertritt in höhere Klassen

¹ Schülerinnen, die aus andern Diplommittelschulen im Kanton übertreten, werden im Promotionsstand der Abberschulen übernommen.

² Bei allen übrigen Bewerberinnen aus andern Schulen oder Ausbildungsangeboten der Sekundarstufe II erfolgt der Übertritt nach einer individuellen Abklärung und Aufnahmeprüfung in der Regel auf Schuljahresbeginn. Über die Klasseneinteilung wird fallweise durch die Schulleitung entschieden.

§ 17 Wiedereintritt

Schülerinnen, die den Ausbildungsgang an der Diplommittelschule unterbrochen haben, müssen bei ihrem Wiedereintritt eine Aufnahmeprüfung bestehen, wenn der Unterbruch mehr als ein Jahr gedauert hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel

¹ Entscheide, die auf Grund dieses Reglementes gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 31 Abs. 3 der Verordnung über die Mittelschulen).

² Die Bewerberinnen sind mit der Mitteilung über den Prüfungsausgang auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2002³ in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Eintritte im Schuljahr 2003/04. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 2002 1282.

² SRSZ 623.110.

³ Abl 2002 1286.